

ZG_OBERGERICHT BA 2021 42 vom 26. Januar 2022

ZG Obergericht, 2022-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA_2021_42

FR: ZG_OBERGERICHT BA 2021 42 du 26 janvier 2022

IT: ZG_OBERGERICHT BA 2021 42 del 26 gennaio 2022

Regeste

Rechtsverzögerung

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer bringt vor, mittlerweile seien mehr als drei Jahre seit Eröffnung des Konkurses am 23. Oktober 2018 vergangen. Trotz mehrfacher Anfrage habe das Konkursamt keine konkreten Umstände genannt, welche im vorliegenden Konkursverfahren die Verzögerungen zwingend notwendig machen oder zumindest rechtfertigen würden. Er müsse daher davon ausgehen, dass sich das Verfahren ohne einen sachlichen Grund derart verzögert habe. Das vorliegende Konkursverfahren sei kein grosses Verfahren. 40 Gläubiger hätten insgesamt 45 Forderungen eingegeben. Seit September 2019 erhalte er die Auskunft, das Konkursamt sei dabei, die Forderungen zu erfassen und zu prüfen. Der Kollokationsplan liege aber nach wie vor nicht vor. Die Konkursverwaltung habe die Pflicht, ihre Aufgabe innerhalb einer angemessenen Zeit zu erfüllen. Insbesondere die Gläubiger hätten einen Anspruch darauf, dass das Konkursverfahren ohne unnötige Verzögerung durchgeführt werde. Somit sei festzustellen, dass das Konkursamt im vorliegenden Konkursverfahren seinen vorgeschriebenen Pflichten nicht innerhalb der durch die Umstände gebotenen Frist nachgekommen sei (vgl. act. 1).

E. 2

Das Konkursamt hält dem entgegen, da die gesetzlich vorgesehene Frist für die Durchführung des Konkursverfahrens nicht eingehalten werden können, seien entsprechende Anträge um Fristverlängerung an das Obergericht gestellt worden. Diese seien am 4. November 2019, am 16. November 2020 sowie am 22. Oktober 2021 genehmigt worden. Das Obergericht kenne die notorisch hohe Arbeitslast des Konkursamtes und auch die Probleme mit der IT-Fachanwendung im Jahre 2020. Das Amt sei daran, die insbesondere durch die fehlerhafte IT-Fachanwendung hervorgerufenen Verzögerungen aufzuarbeiten. Im vorliegenden Konkursverfahren seien die 45 eingegebenen Forderungen im Einzelnen zu prüfen und gegebenenfalls weitere Nachweise einzufordern. Die hohe

Seite 4/6 Anzahl an Arbeitnehmerforderungen und die in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Subrogationen erforderten einen zusätzlichen Aufwand beim Erstellen des Kollokationsplanes. Eine Frist von einem Monat für die Erstellung des Kollokationsplanes sei daher viel zu kurz. In Anbetracht der gesamten Umstände sei die Erstellung und Auflage des Kollokationsplanes bis Ende Juni 2022 realistisch (vgl. act. 3).

E. 3

Eine Rechtsverzögerung liegt vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsorgan die Vollziehung einer ihm obliegenden – von Amtes wegen vorzunehmenden oder vom Beschwerdeführer ordnungsgemäss verlangten – Amtshandlung nicht innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen oder durch die Umstände gebotenen Frist vornimmt. Die Betreibungs- und Konkursämter sind gehalten, ihre Arbeit so zu organisieren, dass die einzelnen Handlungen innert angemessener Frist vorgenommen werden und die Verfahren insgesamt eine als noch zulässig erachtete Dauer nicht überschreiten. Die Angemessenheit muss einzelfallweise im Hinblick auf die Natur und den Umfang des Gegenstandes und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände beurteilt werden (Cometta/Möckli, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 17 SchKG N 31 f.; vgl. auch Maier/Vagnato, in: Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. A. 2017, Art. 17 SchKG N 25). Art. 270 SchKG bestimmt, dass das Konkursverfahren innert einem Jahr nach der Eröffnung des Konkurses durchgeführt sein soll (Abs. 1). Diese Frist kann nötigenfalls durch die Aufsichtsbehörde verlängert werden (Abs. 2). Die Frist für die Durchführung des Konkurses ist bloss Ordnungsvorschrift. Mehrfache Verlängerung ist möglich (vgl. Näf, in: Hunkeler [Hrsg.], Kurzkomentar SchKG, 2. A. 2014, Art. 270 SchKG N 1 f. mit Hinweis auf BGE 107 III 3 und BGE 119 III 1). Das Konkursamt hat jedoch die Pflicht, seine Aufgabe innerhalb einer angemessenen Zeit zu erfüllen. Insbesondere die Gläubiger haben Anspruch darauf, dass das Konkursverfahren ohne unnötige Verzögerung durchgeführt wird. Handelt es sich wie vorliegend um einen Konkurs, in dem Lohnforderungen geltend gemacht werden, so sprechen auch sozialpolitische Überlegungen dafür, dass die Gläubiger möglichst rasch zu ihrem Geld kommen. Letztlich sind die Kantone verpflichtet, ihren Bürgern eine ordnungsgemässe Rechtspflege zu gewährleisten, wozu auch das Betreibungs- und Konkurswesen gehört (vgl. Entscheid der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Basel-Landschaft 200 10 735/LIA vom 13. Juli 2010).

E. 4

Aus den Akten geht hervor, dass im vorliegenden Konkursverfahren am _____ der Schuldenruf publiziert (act. 3 S. 2), im Juli 2021 ein Zirkularschreiben an die Gläubiger versandt (act. 3/2) und am 1. Dezember 2021 das Verzeichnis der Forderungseingaben erstellt wurde (act. 3/3). Weiter wurden drei Fristverlängerungsgesuche für die Durchführung des Verfahrens gemäss Art. 270 SchKG gestellt, die allesamt bewilligt wurden, letztmals am 22. Oktober 2021 bis 31. Oktober 2022 (act. 3/1). Weitere Unterlagen sind dem Obergericht nicht vorgelegt worden. Seit der Eröffnung des Konkurses sind mehr als drei Jahre verstrichen und es ist noch immer kein Kollokationsplan erstellt. Im ersten Gesuch um Verlängerung der Frist für die Durchführung des Verfahrens gemäss Art. 270 SchKG vom 31. Oktober 2019 ging das Konkursamt davon aus, dass die zur Kollokation angemeldeten Forderungen in der ersten Jahreshälfte 2020 erfasst und geprüft würden. Im zweiten Gesuch vom 12. November 2020 hoffte das Konkursamt, dass die Auflage von Kollokationsplan und Inventar in der ersten Jahreshälfte 2021 stattfinden würde.

Seite 5/6 Im dritten Gesuch vom 19. Oktober 2021 rechnete das Konkursamt mit der Auflage von Kollokationsplan und Inventar in der ersten Jahreshälfte 2022. Als Gründe für diese Fristverlängerungsgesuche nannte das Konkursamt die permanent hohe Arbeitslast und die Einführung einer neuen IT-Fachanwendung (vgl. act. 3/1). Weitere Gründe, weshalb im vorliegenden Konkursverfahren – mehr als drei Jahre nach Eröffnung des Konkurses – Kollokationsplan und Inventar immer noch nicht aufgelegt sind, nennt das

Konkursamt in der Beschwerdeantwort nicht. Solche Gründe sind auch sonst nicht ersichtlich. Bei dieser Sachlage ist eine Rechtsverzögerung zu bejahen.

E. 5

Die Gutheissung der Beschwerde wegen Rechtsverzögerung hat zur Folge, dass die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs die Vollziehung von Handlungen anordnet, deren Vornahme das Amt unbegründetermassen verzögert hat. Die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs kann demnach keinen Sachentscheid treffen, sondern nur die Nachholung des Versäumten anordnen (vgl. Dieth/Wohl, in: Hunkeler [Hrsg.], Kurzkommentar SchKG, 2. A. 2014, Art. 17 SchKG N 33). Dabei kann sie zwar grundsätzlich dem Amt keine bestimmte Frist ansetzen. Denn die bevorzugte Behandlung des Konkursverfahrens darf nicht zur Folge haben, dass andere, ältere Verfahren noch länger liegen bleiben. Das wäre mit dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung nicht vereinbar (vgl. BGE 119 III 1 E. 2; BGE 107 III 3 E. 2). Nachdem jedoch das Konkursamt in seinem Eventualantrag selbst die Erstellung und Auflage des Kollokationsplanes und des Inventars bis 30. Juni 2022 als realistisch betrachtet (vgl. act. 3 S. 3), kann es auf diesem Zeitpunkt behaftet werden.

E. 6

Weitere Massnahmen sind zurzeit nicht angezeigt. Aufgrund seiner Aufsichtstätigkeit ist dem Obergericht die seit Jahren bestehende hohe Arbeitslast des Konkursamtes bekannt. Auf Anfang 2020 führte das Konkursamt zudem eine neue Software ein, die sich aber als fehlerhaft erwies und daher im September 2020 bereits wieder durch eine neue Lösung ersetzt werden musste. Die Schwierigkeiten bei der Anwendung der fehlerhaften Lösung und der Aufwand mit der Einführung zweier Systeme kurz hintereinander führten zu weiteren Verzögerungen bei der Bearbeitung der Verfahren. In der Zwischenzeit konnten die Probleme im Zusammenhang mit der neuen Software weitgehend gelöst werden. Zudem wurde das Konkursamt personell verstärkt.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Das Konkursamt ist anzuweisen, die Erstellung und Auflage des Kollokationsplanes und des Inventars im Konkursverfahren Nr. _____ bis 30. Juni 2022 vorzunehmen.

E. 8

Das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde ist, von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen, kostenlos und es werden keine Entschädigungen zugesprochen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.